

B E K A N N T M A C H U N G

Über den Erlaß des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Esterweg-Nord" in der Planfertigung des Architekten Heldwein vom 23.10.1974, zuletzt geändert am 20.3.1975

Der Gemeinderat hat für das obenbezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan i.d.F.v. 20.3.1975 mit Beschluß vom 7.5.1975 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 2.9.1980 Az. 610 - S 40 unter Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung des Landratsamtes enthält folgende Auflagen:

1. Die einzelnen Bauherren sind auf die Installation von Leerrohren für einen Fernsprechananschluß sowohl von der Grundstücksgrenze in das Gebäude als auch im Gebäude vom Keller bis zum obersten Stock hinzuweisen. Die lichte Weite des Rohres soll dabei mind. 50 mm betragen.
2. Der im Neubaugebiet geplante Beginn des Straßen- und Gehwegausbaues ist möglichst frühzeitig dem Fernmeldeamt Weilheim mitzuteilen, um eine Koordinierung der fernmeldetechnischen Arbeiten zu ermöglichen.
3. Bei der Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 262/2 ist die Aussteckung im Einvernehmen mit dem Landratsamt sowie dem Straßenbauamt vorzunehmen.

Ferner gab das Landratsamt im Genehmigungsbescheid folgende Hinweise:

1. Die Löschwasserversorgung ist durch normgerechte Hydranten sicherzustellen. Feuerwehrtechnisch werden Überflurhydranten vorgeschlagen. Der Förderstrom muß bei gleichzeitiger Benutzung von zwei nebeneinanderliegenden Hydranten je 600 l/min bei einem Fließdruck von 40 mWS betragen.
2. Die Abstände der Hydranten dürfen bis zu 100 m betragen.
3. Für Abstände baulicher Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen der VDE-Vorschriften zu beachten.
4. Für die Alarmierung der Feuerwehr sind geeignete Alarmierungseinrichtungen zu schaffen.
5. Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenstadt anzuschließen. Die erforderlichen Rohrnetzerweiterungen sind dabei so zu bemessen, daß eine mengen- und druckmäßig ausreichende Versorgung nicht nur der Neuanschießer sondern des gesamten Gebietes mit Trink-, Brauch- und vorallem auch mit Löschwasser sichergestellt wird. Ringleitungen sind aus Gründen der Betriebssicherheit anzustreben.
6. Das best. Hauptleitungsnetz ist soweit erforderlich im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung des Ortes sukzessive zu erneuern und zu ergänzen.
7. Das Siedlungsgebiet ist vorgängig zu kanalisieren und an die best. Entwässerungseinrichtungen anzuschließen.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Gemeinderat am 2.9.1980 beschlossen. Im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes wurde ferner festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes entspricht. Er widerspricht nicht den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften.

Der o.g. Bebauungsplan i.d.F.v. 20.3.1975 mit Begründung vom 21.10.1974 sowie der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom 4.9.1980 - einschl. 6.10.1980 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt (Rathaus Altenstadt), Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag-Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15-17 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt

wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) gemäß § 44 c BBauG
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- b) gemäß § 155 a BBauG
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Altenstadt, den 4.9.1980
Gemeinde Altenstadt


(Deschler)
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch
Anschlag an den Gemeindetafeln.

Anschlag angebracht am 4.9.1980

Anschlag abgenommen am 7. Okt. 1980

8925 Altenstadt, den 7. Okt. 1980

Verwaltungsgemeinschaft

i. A.


Seelig